

1 Bestätigung und Annahme

- 1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung von Pall (der „**Auftrag**“) innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt anzunehmen, sofern im Auftrag nichts anderes angegeben ist.
- 1.2 Mit der Annahme des Auftrags (unabhängig davon, ob dieser durch eine schriftliche oder mündliche Bestätigung, durch den Beginn der Arbeiten, durch den Versand der Waren oder durch die Erbringung der im Auftrag genannten Dienstleistungen erfolgt (diese Waren und Dienstleistungen werden zusammen als „**Waren**“ bezeichnet)) akzeptiert der Verkäufer diese Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“). Es wird vereinbart, dass diese Bedingungen die Beziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Waren regeln, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, selbst wenn diese in Dokumenten enthalten sind, die vorgeben, dass die Bedingungen des Verkäufers Vorrang haben. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich bestätigt werden. Kein Verhalten seitens Pall gilt als Zustimmung zu anderen abweichenden, widersprüchlichen und/oder ergänzenden Vertragsbedingungen des Verkäufers, es sei denn, dass Pall ihrer Gültigkeit ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Pall widerspricht ausdrücklich allen zusätzlichen oder abweichenden Vertragsbedingungen in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten des Verkäufers und schließt diese aus.

2 Lieferung, Identifikation der Waren und Eigentum

- 2.1 Die Waren werden nicht vor dem Eingang des Auftrags von Pall beim Verkäufer versandt oder erbracht.
- 2.2 Die Lieferung der Waren (und alle damit zusammenhängenden Arbeiten) und die Ausführung der Arbeiten erfolgen zu dem/den im Auftrag angegebenen Termin(en) oder zu dem/den von Pall anderweitig in einem von Pall unterzeichneten schriftlichen Dokument vereinbarten Termin(en) (das „**Lieferdatum**“). Waren, die vor dem Lieferdatum oder über die im Auftrag angegebene Menge hinaus geliefert werden, können abgelehnt und auf Kosten des Verkäufers zurückgeschickt werden.
- 2.3 Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, Pall unverzüglich über alle Verzögerungen bei der Einhaltung des Liefertermins zu informieren, sobald die Lieferverzögerung offensichtlich wird. Die Verpflichtung des Verkäufers, den Liefertermin einzuhalten, bleibt davon unberührt. Wenn der Liefertermin aus irgendeinem Grund gefährdet oder verzögert ist, wird der Verkäufer auf eigene Kosten und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von Pall die Waren auf dem schnellsten verfügbaren Versandweg liefern. Übliche oder geplante Betriebsstillstände, Feiertage oder Schließungen seitens des Verkäufers haben keinen Einfluss auf den Liefertermin.
- 2.4 Die Waren müssen frei von Mängeln sein. Die Abnahme oder Freigabe von vorgelegten Prototypen oder Mustern stellt keinen Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche von Pall dar. Im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware ist Pall berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, und zwar nach Wahl von Pall durch Beseitigung des Mangels (*Nachbesserung*) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (*Nachlieferung*). Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer von Pall zweimal gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist eine Fristsetzung unzumutbar, kann Pall den im Auftrag festgelegten Kaufpreis („**Preis**“) mindern, vom Auftrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, dass: (a) der Anspruch sich auf ein Bauwerk oder eine Sache bezieht, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht, für die die Gewährleistungsfrist fünf (5) Jahre beträgt; und/oder (b) der Mangel ein dingliches Recht oder ein sonstiges im Grundbuch eingetragenes Recht betrifft, für das die Gewährleistungsfrist dreißig (30) Jahre beträgt. Die Bestimmungen des § 478 BGB über den Rückgriff von Pall gegenüber dem Verkäufer (*Rückgriff des Unternehmers*) bleiben unberührt.
- 2.5 Wenn der Verkäufer den Auftrag oder die Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfüllt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle eines vom

Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs ist Pall unbeschadet weitergehender Rechte oder Schadensersatzansprüche berechtigt, vom Verkäufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verspäteten Ware für jede vollendete Kalenderwoche zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Nettopreises der verspäteten Ware. Der Verkäufer hat das Recht nachzuweisen, dass Pall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als oben angegeben.

- 2.6 Alle Geräte, Ausstattungen, Zubehörteile und Dokumentationen (unabhängig davon, ob sie im Auftrag erwähnt sind oder nicht), die für das effiziente Funktionieren der Waren erforderlich sind, gelten als im Preis inbegriffen und sind vollständig an Pall zu liefern.
- 2.7 Jedes Paket oder jeder Karton muss deutlich mit dem Namen des Verkäufers und der Auftragsnummer, der Bestellnummer und der Referenznummer (falls vorhanden), der Lieferadresse, der Adresse des Verkäufers, der Packliste des Inhalts des Kartons und allen anderen Einzelheiten gekennzeichnet sein, die von Pall oder aufgrund von Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Verordnungen, Industriestandards, bewährten technischen Praktiken, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen sowie Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes, die auf den Auftrag, die Waren, Pall oder den Verkäufer anwendbar sind, verlangt werden („**Anwendbare(s) Recht(e)**“).
- 2.8 Der Verkäufer ist für die ordnungsgemäße Verpackung, Verladung und Verzerrung verantwortlich, um Transportschäden zu vermeiden. Ohne die schriftliche Genehmigung von Pall werden keine Kosten für Verpackung, Verschlag, Verladung oder Lagerung erhoben.
- 2.9 Alle Waren sind so zu verpacken, dass sie die durch das geltende Recht festgelegten Kriterien erfüllen oder übertreffen und den Lagerungszeiten standhalten. Wenn die Waren oder Teile davon aufgrund einer mangelhaften oder unzureichenden Verpackung beschädigt werden, kann Pall Gewährleistungsrechte geltend machen.
- 2.10 Sofern zwischen Pall und dem Verkäufer vereinbart, bewahrt der Verkäufer die Waren oder Teile davon nach dem Lieferdatum in seinen Räumlichkeiten auf.
- 2.11 Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart und auf der Vorderseite des Auftrags angegeben, gelten die Lieferbedingungen DDP (Incoterms 2020), wobei alle Risiken und Versandkosten vom Verkäufer getragen werden. Wenn als Lieferbedingungen FCA (Incoterms 2020) vereinbart sind, erfolgen alle Lieferungen durch einen oder mehrere von Pall benannte Spediteure. Das Eigentum und das Verlustrisiko gehen an der von Pall angegebenen vereinbarten Versandinrichtung auf Pall über, und Pall ist verpflichtet, die Ware zu versichern, sobald das Eigentum und das Risiko übergehen; mit der Maßgabe, dass der Verkäufer für die korrekte Dokumentation, die für den Transport erforderlich ist, die ordnungsgemäße Verpackung, das Verladen, den Transport und die Verzerrung (falls zutreffend) sowie alle damit verbundenen Kosten verantwortlich ist. Wenn der Verkäufer gemäß FCA (Incoterms 2020) mit einem nicht von Pall bestimmten Spediteur versendet, trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Es werden keine zusätzlichen Frachtkosten in Rechnung gestellt, es sei denn, dass sie ausdrücklich im Auftrag aufgeführt sind oder von Pall anderweitig schriftlich genehmigt wurden.
- 2.12 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich mit Pall vereinbart, darf der Verkäufer keine materiellen Verpflichtungen oder Produktionsvereinbarungen treffen, die über den Betrag oder die Zeit hinausgehen, die zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Der Verkäufer ist allein für die Verwaltung seines Lagerbestands in Bezug auf die im Rahmen des Auftrags gekauften und verkauften Waren verantwortlich.

3 Untersuchung

- 3.1 Alle Waren unterliegen der Untersuchung durch Pall oder einen Beauftragten von Pall innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Lieferung. Die Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377 und 381 des Handelsgesetzbuchs (HGB) gelten jedenfalls dann als rechtzeitig erfüllt, wenn dem Verkäufer offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Dienstleistung angezeigt wurden. Dies gilt entsprechend für nicht offensichtliche Mängel, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Anzeige auf den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels ankommt.
- 3.2 Wenn Pall nach eigenem Ermessen feststellt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass der Verkäufer seine Leistungs- oder Lieferanforderungen gemäß dem Auftrag nicht erfüllt, vereinbaren die Parteien, dass der Verkäufer ein Lieferantenverbesserungsprogramm (Supplier Improvement Program, „**SIP**“) durchführt. Das SIP kann spezifische Berichts- und Leistungsanforderungen enthalten, die angemessen darauf zugeschnitten sind, die adäquate

Leistung des Verkäufers im Rahmen der festgelegten Bestimmungen des Auftrags sicherzustellen. Jedes Versäumnis des Verkäufers, die Bedingungen des SIP zu erfüllen, stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Auftrags dar.

4 Preise und Zahlung

- 4.1 Der Verkäufer erklärt, dass der Preis ausreichend ist, um die Lieferung der Waren abzudecken. Der Preis versteht sich einschließlich Steuern (sofern nicht anders vereinbart) und aller Verpackungs-, Liefer- und sonstiger Kosten, sofern diese nicht ausdrücklich im Auftrag aufgeführt sind. Der Preis bleibt bis zur Lieferung und Abnahme aller Waren und der erforderlichen Dokumentation sowie bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Arbeiten gemäß diesen Bedingungen fixiert, ungeachtet dessen, dass Pall das Lieferdatum hinausschieben oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag vorübergehend aussetzen kann.
- 4.2 Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, zahlt Pall den Preis innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (a) Datum des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Pall; und (b) Datum des Eingangs der Waren bei Pall.
- 4.3 Die Zahlung für die Waren stellt keine Annahme derselben dar.
- 4.4 Rechnungen werden nur dann zur Zahlung akzeptiert und Pall ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn sie sich auf die Auftragsnummer von Pall beziehen, angemessen adressiert sind und ausreichende Angaben zu allen in Rechnung gestellten Waren enthalten.
- 4.5 Für den Fall, dass die Zahlung vor der Lieferung einzelner oder aller Waren erfolgt, räumt der Verkäufer Pall hiermit ein Sicherungsrecht an den Waren, Komponenten und/oder Rohstoffen ein, die für die Herstellung der Waren verwendet, gekauft oder bestimmt sind oder die unter Verwendung von Geldern gekauft wurden, die von Pall (oder seinen Tochtergesellschaften oder Vertretern) an den Verkäufer (oder im Namen des Verkäufers) gezahlt wurden, wobei das Sicherungsrecht an den Waren, Komponenten und diesen Rohstoffen unmittelbar nach Erhalt der Zahlung durch den Verkäufer entsteht. Der Verkäufer erklärt sich außerdem damit einverstanden, auf Kosten des Verkäufers alle Maßnahmen zu ergreifen, die Pall oder seine Bevollmächtigten für notwendig erachten, um das Sicherungsrecht zu übertragen und/oder nachzuweisen, und diese Maßnahmen auszuführen und zu dokumentieren (oder Pall oder seinen Bevollmächtigten zu gestatten, sie zu dokumentieren).

5 Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen

- 5.1 Der Verkäufer erkennt an, dass Pall sich jederzeit auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Verkäufers sowie auf die hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen des Verkäufers verlässt.
- 5.2 Der Verkäufer gewährleistet hiermit gegenüber Pall, dass:
 - 5.2.1 Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und aller Komponenten, Rohstoffe und damit verbundenen Arbeiten den Angaben im Auftrag und/oder in allen anwendbaren Vereinbarungen, Spezifikationen oder Zeichnungen entsprechen, die dem Verkäufer von Pall zur Verfügung gestellt wurden oder denen Pall schriftlich zugestimmt hat (zusammen die „**Spezifikationen**“).
 - 5.2.2 Die Waren müssen mit den anwendbaren Gesetzen übereinstimmen und in Übereinstimmung mit diesen ausgeführt werden, und der Verkäufer ist verpflichtet, zu jeder Zeit alle anwendbaren Gesetze und behördlichen Anforderungen einzuhalten.
 - 5.2.3 Die gelieferten Waren müssen neu und dürfen nicht gebraucht, aufbereitet oder überholt sein und dürfen keine Mängel (einschließlich, aber nicht beschränkt auf verborgene Mängel) in Bezug auf Design, Material und Verarbeitung aufweisen und müssen von zufriedenstellender und handelsüblicher Qualität und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein (der „**Zweck**“).
 - 5.2.4 Der Verkäufer überträgt Pall das Eigentum an allen Waren (frei von Pfandrechten, Beschränkungen, Vorbehalten, Sicherungsrechten, Belastungen, Ansprüchen und anderen rechtlich relevanten Mängeln).
 - 5.2.5 Jede vom Verkäufer bereitgestellte Software ist frei von Viren, trojanischen Pferden, Würmern, Zeitbomben, Zeitsperren, versteckten Dateien, deaktivierendem Programmcode oder anderem bösartigen oder unerlaubten Programmcode, und der Verkäufer darf diese nicht an Pall liefern.
 - 5.2.6 Die Waren, der Prozess ihrer Herstellung und die Verwendung der Waren für den Zweck und jeden Zweck, für den sie üblicherweise bestimmt sind, dürfen nicht gegen

geltende in- oder ausländische Patentansprüche oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen.

- 5.2.7 Alle vom Verkäufer zur Unterstützung der Kosten vorgelegten Dokumente und Informationen müssen eine wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Beschreibung der Waren, Aktivitäten und Transaktionen darstellen, auf die sie sich beziehen.
- 5.2.8 Alle Muster, die Pall vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, müssen frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sein, und keine der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pall von geringerer Qualität oder einem geringeren Standard sein als die entsprechenden Muster oder früheren Lieferungen, die Pall vom Verkäufer erhalten hat.
- 5.2.9 Alle Arbeiten und Waren, die im Zusammenhang mit dem Auftrag ausgeführt werden, müssen von angemessen qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Sorgfalt und dem höchsten angemessenen Qualitätsstandard ausgeführt werden. Pall behält sich das Recht vor, auf Kosten des Verkäufers den Austausch von Personal zu verlangen, das die vorgenannten Bestimmungen nicht erfüllt. Wenn in einem Auftrag Personal in Schlüsselpositionen benannt wird, sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass nur dieses Personal die Leistungen erbringen wird und dass dieses Personal nicht ohne die Zustimmung von Pall, die nicht unbillig verweigert werden darf, ausgetauscht werden kann.
- 5.2.10 Der Verkäufer hat das Recht und die Befugnis, diesen Bedingungen zuzustimmen und alle anwendbaren Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Auftrags zu erfüllen, und der Verkäufer hat keine Vereinbarung mit einer anderen Partei getroffen, die in irgendeiner Weise mit diesen Bedingungen oder den im Auftrag festgelegten Bedingungen in Konflikt stehen könnte.
- 5.2.11 Wenn die Produktion von Waren, die unter dem Auftrag angefordert wurden, innerhalb eines Jahres nach der letzten Lieferung von Waren unter dem Auftrag eingestellt oder ausgesetzt werden soll, muss der Verkäufer Pall mindestens 180 Tage im Voraus schriftlich über die Einstellung oder Aussetzung informieren. Während dieser Frist können der Verkäufer und Pall weitere Lieferungen der Waren zum Preis und zu den Bedingungen des Auftrags vereinbaren. Alle Kosten und Verpflichtungen, die dem Verkäufer gegenüber Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers, und Pall ist nicht verpflichtet, Zahlungen an diese Dritten zu leisten.
- 5.2.12 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen gelten zusätzlich zu den Zusicherungen, Gewährleistungen oder Rechtsmitteln, die im Rahmen des Auftrags oder nach dem Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend gewährt werden, und sind nicht so auszulegen, dass sie diese einschränken oder begrenzen.

6 Mangelhafte Waren und Rechte von Pall

- 6.1 Sollten Waren während der Gewährleistungsfrist (wie nachstehend definiert) mangelhaft sein oder die Anforderungen des Auftrags oder dieser Bedingungen (einschließlich der hierin festgelegten Gewährleistungen) nicht erfüllen, behält sich Pall das Recht vor, nach eigenem Ermessen Nacherfüllung durch den Verkäufer zu verlangen, und zwar nach Wahl von Pall entweder durch Reparatur oder durch Ersatz mit mangelfreien Waren.
- 6.2 Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung zweimal innerhalb einer von Pall gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, kann Pall den Kaufpreis mindern, vom Auftrag zurücktreten und/oder Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
- 6.3 „**Gewährleistungsfrist**“ bezeichnet 36 Monate nach dem Datum, an dem die Waren bei Pall eingegangen sind.

7 Auditrechte

- 7.1 Pall oder ein fachlich qualifizierter unabhängiger Prüfer ist berechtigt, während der regulären Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung solche Inspektionen und/oder Audits in den Einrichtungen des Verkäufers durchzuführen, die Pall für notwendig erachtet, um die Einhaltung des anwendbaren Rechts, des Auftrags und dieser Bedingungen durch den Verkäufer zu gewährleisten. Der Verkäufer kann den Zugang zu Informationen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, verweigern.

8 Sicherheit für die Leistung

- 8.1** Auf Verlangen von Pall muss der Verkäufer eine Garantie der Muttergesellschaft, eine Bürgschaft oder eine Bankgarantie in einer für Pall angemessenen Form für die Ausführung des Auftrags vorlegen. Wenn Pall begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass eine oder mehrere Vorauszahlungen von Pall gefährdet sind, kann Pall vom Vertrag zurücktreten und eine vollständige Rückerstattung der gezahlten Beträge verlangen. Erfolgt die vollständige Rückerstattung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Aufforderung durch Pall, kann Pall die geleistete Sicherheit zur Deckung der Zahlung(en) von Pall in Anspruch nehmen.

9 Versicherung

- 9.1** Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen Versicherungsschutz mit Deckungssummen zu unterhalten, die typischerweise von Unternehmen ähnlicher Größe in der Branche des Verkäufers in Deutschland abgeschlossen werden. Der Verkäufer wird Pall eine Versicherungsbescheinigung vorlegen, die diesen Versicherungsschutz belegt, und auf Anfrage unverzüglich Kopien von Ergänzungen und/oder Policen zur Verfügung stellen.

10 Haftung

- 10.1** Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2** Die Haftung von Pall ist wie nachstehend dargelegt begrenzt:
- 10.2.1** Pall haftet in vollem Umfang für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 10.2.2** Verletzt Pall leicht fahrlässig eine Vertragspflicht, die für die Erreichung des Geschäftszwecks wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Verkäufer vertraut (*Kardinalpflichten*), haftet Pall nur für den vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in derartigen Vertragsverhältnissen eintritt. Für alle anderen Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von Pall ausgeschlossen.
- 10.2.3** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 10.2.4** Soweit die Haftung von Pall ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

11 Änderungen

- 11.1** Bei berechtigtem Interesse von Pall kann Pall durch schriftliche Mitteilung oder durch einen Änderungsauftrag Änderungen an den ursprünglich bestellten Mengen vornehmen, sofern dies für den Verkäufer zumutbar ist und die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden. Der Verkäufer führt alle von Pall verlangten Änderungen unverzüglich durch. Der Verkäufer wird Pall innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich über die angemessenen Folgen der Änderung in Bezug auf Preis und Lieferung informieren, und es wird eine angemessene Anpassung vorgenommen, soweit Pall dies für erforderlich hält. Jeder Anspruch auf Anpassung muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Änderungsauftrags geltend gemacht und Pall durch den Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden. Alle Änderungen, die durch eine Handlung, Unterlassung oder ein Versäumnis des Verkäufers entstanden sind, werden auf Kosten des Verkäufers vorgenommen.

12 Beendigung

- 12.1** Sollte der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug geraten, einschließlich der Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Nichteinhaltung der angemessenen Anweisungen von Pall, kann Pall den Verkäufer schriftlich auffordern, den Verzug innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben, sofern dieser Verzug behebbar ist. Kommt der Verkäufer den Anforderungen der Benachrichtigung nicht nach oder ist der Verzug des Verkäufers nach alleiniger Auffassung von Pall nicht zur Zufriedenheit von Pall behebbar, ist Pall berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren, unbeschadet anderer Rechte aus dem Auftrag oder anderweitig, und Pall hat das Recht, alle zuvor im Rahmen des Auftrags gelieferten Waren einzubehalten.
- 12.2** Pall ist berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
- 12.2.1** der Verkäufer gegen eine Zusicherung, eine Gewährleistung, eine Vereinbarung oder eine andere Bedingung dieser Bedingungen oder des Auftrags verstößt und diesen

Verstoß nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung von Pall an den Verkäufer, in der die Art des Verstoßes dargelegt und dessen Behebung verlangt wird, behoben hat;

- 12.2.2 der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt, in Konkurs geht, ein Konkursverwalter für sein Vermögen eingesetzt wird, er freiwillig oder zwangsweise aufgelöst wird, eine Generalabtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder er seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht;
 - 12.2.3 sich die finanzielle Lage des Verkäufers erheblich verschlechtert oder wenn eine solche Verschlechterung erkennbar wird und die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Auftrag gefährdet;
oder
 - 12.2.4 Pall vernünftigerweise davon ausgeht, dass eines der oben genannten Ereignisse eintreten wird, und den Verkäufer entsprechend benachrichtigt.
- 12.3 Pall kann den Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung stornieren. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung stellt der Verkäufer alle Leistungen ein, es sei denn, dass dies in der Mitteilung über die Stornierung vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, den vollen Kaufpreis zu verlangen, abzüglich: (a) etwaiger Einsparungen aufgrund der Stornierung; (b) etwaiger Zahlungen, die er aufgrund der Nutzung der durch die Stornierung freigewordenen Ressourcen des Verkäufers erhalten hat; und (c) Zahlungen, die der Verkäufer durch die Nutzung der durch die Stornierung freigewordenen Ressourcen des Verkäufers hätte erhalten können, die er aber arglistig nicht entsprechend genutzt hat. Der Verkäufer erkennt an, dass er verpflichtet ist, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die aus einer Stornierung entstehenden Verbindlichkeiten zu mindern.
- 12.4 Die Stornierung entbindet den Verkäufer nicht von der Haftung in Bezug auf eine Vertragsverletzung oder in Bezug auf Rechte und Pflichten, die auf einer Sache beruhen, die vor der Stornierung eingetreten ist.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Wenn Pall Informationen im Zusammenhang mit Pall, den Kunden von Pall oder anderen Verkäufern, insbesondere Informationen aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Technik, Produktion, Wirtschaft oder Know-how vertraulicher Art offenbart oder dem Verkäufer Zugang dazu gewährt, unabhängig davon, ob diese Informationen in schriftlicher Form vorliegen oder nicht („**Vertrauliche Informationen von Pall**“), wird der Verkäufer diese Informationen nicht verwenden oder an andere Personen oder Unternehmen weitergeben, es sei denn, dass ein bevollmächtigter Vertreter von Pall dem vorher schriftlich zugestimmt hat, und der Verkäufer wird auf Verlangen von Pall die standardmäßige Vertraulichkeitsvereinbarung von Pall unterzeichnen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen von Pall an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass sie ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder werden, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist (vorausgesetzt, der Verkäufer benachrichtigt Pall unverzüglich über eine solche gesetzliche Anforderung und kooperiert mit Palls Versuchen, eine Schutzanordnung zu erwirken) oder zum Zwecke der Erfüllung des Auftrags, sofern der Dritte einer nicht weniger strengen Geheimhaltungspflicht unterliegt als hierin angegeben. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen von Pall zu verwenden, es sei denn, dass dies zum Zweck der Erfüllung des Auftrags geschieht.
- 13.2 Vertrauliche Informationen von Pall bleiben zu jeder Zeit Eigentum von Pall und sind auf Anfrage an Pall zurückzugeben. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer nicht berechtigt, diese Informationen zu nutzen, um Rechte an geistigem Eigentum zu entwickeln oder zu beantragen, seien es Rechte an Patenten, Mustern, Geschäftsgeheimnissen, Urheberrechten, Datenbanken, Know-how oder anderen eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechten, einschließlich der Anwendungen oder Formen des Schutzes, die diesen Rechten gleichwertig oder in ihrer Wirkung ähnlich sind, und zwar überall auf der Welt.

14 Geistiges Eigentum

- 14.1 Alle Materialien und Informationen, die dem Verkäufer von Pall im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Know-how, Design, Spezifikation, Zeichnungen, Skizzen, Aufzeichnungen, Dokumente, Bilder, Dateien, Muster und Prototypen,

sowie das Urheberrecht, die Designrechte oder andere geistige Eigentumsrechte daran („**Materialien von Pall**“), sind das ausschließliche Eigentum von Pall. Der Verkäufer darf Materialien von Pall nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass dies nach geltendem Recht erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der Verkäufer Pall unverzüglich über eine solche gesetzliche Anforderung informiert und bei den Versuchen von Pall, eine Verfügung zum Schutz der Rechte von Pall zu erhalten, kooperiert. Der Verkäufer darf die Materialien von Pall nur in dem Umfang verwenden, der für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

- 14.2 Alle geistigen Eigentumsrechte, die im Zusammenhang mit dem durch Pall erteilten Auftrag erdacht, erfunden, in die Praxis umgesetzt, entwickelt oder hergestellt wurden, unabhängig davon, ob sie von den Parteien einzeln oder gemeinsam erworben wurden, und unabhängig von der Form, in der sie enthalten sind („**Arbeitsergebnisse**“), sind und bleiben ausschließliches Eigentum von Pall. Der Verkäufer tritt hiermit alle seine Rechte, Titel und Interessen an den Arbeitsergebnissen an Pall ab (und Pall nimmt diese Abtretung an), einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, soweit dies rechtlich möglich ist, und zwar mit deren Zustandekommen.
- 14.3 Falls die Abtretung und Übertragung solcher Rechte an den Arbeitsergebnissen nach geltendem Recht nicht zulässig sind, gewährt der Verkäufer Pall ein unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, weltweites, ausschließliches, unterlizenzierbares und unbegrenztes Recht und eine Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse, der Dokumentation und anderer vom Verkäufer entwickelter Materialien in allen Nutzungsarten (ob bekannt oder unbekannt). Der Verkäufer stellt sicher, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte der Schöpfer der geistigen Eigentumsrechte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eingeschränkt werden.
- 14.4 Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass die Arbeiten des Verkäufers Originalarbeiten sind, die nicht die Rechte Dritter verletzen und die nicht zuvor abgetreten, lizenziert oder anderweitig belastet wurden.
- 14.5 Soweit geistiges Eigentum des Verkäufers in den Arbeitsergebnissen enthalten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist, gewährt der Verkäufer Pall hiermit ein unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, weltweites, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares und unbegrenztes Recht zur Nutzung dieses geistigen Eigentums, um die Arbeitsergebnisse in vollem Umfang nutzen und ausschöpfen zu können.

15 Einhaltung von Gesetzen

- 15.1 Der Verkäufer wird alle anwendbaren Gesetze einhalten und dafür sorgen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer diese einhält, einschließlich und ohne Einschränkung derjenigen, die sich auf Folgendes beziehen: (a) Antidiskriminierung aufgrund des Status als geschützte Veteranen oder Menschen mit Behinderungen oder des Verbots der Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder nationaler Herkunft; (b) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich aller Normen, die von normgebenden Organisationen entwickelt wurden; (c) Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und (d) öffentliches Auftragswesen.
- 15.2 Der Verkäufer hat (weder direkt noch indirekt) die Zahlung von Geld oder Wertgegenständen angeboten oder genehmigt, um einen Regierungsbeamten oder eine andere Person oder einen Dritten unangemessen oder korrupt zu beeinflussen, um einen unzulässigen Geschäftsvorteil zu erlangen, und er hat eine solche Zahlung nicht angenommen und wird sie auch in Zukunft nicht annehmen.
- 15.3 Der Verkäufer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die anwendbaren Gesetze einzuhalten. Auf Anfrage von Pall erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, auf einem von Pall angemessen vorgeschriebenen Formular schriftlich zu bestätigen, dass er die Anwendbaren Gesetze einhält, einschließlich Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen oder die Sanktionsgesetze einer anwendbaren Gerichtsbarkeit.

16 Datenschutz

- 16.1 In diesen Bedingungen bezieht sich „**Datenschutzgesetz**“ auf alle anwendbaren Gesetze zum Datenschutz, zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Schutz der Privatsphäre und/oder zur elektronischen Kommunikation, die jeweils in Deutschland gelten, und Verweise auf „**Verantwortlicher**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Auftragsverarbeiter**“ und „**Verarbeitung**“ haben die in diesen anwendbaren Gesetzen

festgelegte Bedeutung und sind in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen auszulegen (und „**verarbeiten**“ ist entsprechend auszulegen).

- 16.2 Die Parteien vereinbaren, dass jede von ihnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen ergeben („**Daten des Verantwortlichen**“), als alleiniger, unabhängiger Verantwortlicher handelt und ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen einhält.
- 16.3 Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Pall keine Daten des Datenverantwortlichen aus der EU in eine andere Jurisdiktion übertragen und muss gegebenenfalls eine Übertragungsvereinbarung oder einen anderen Mechanismus zur Gewährleistung angemessener Garantien für jede Übertragung vorsehen, die erforderlich sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die für grenzüberschreitende Datenübertragungen gemäß den Datenschutzgesetzen gelten.
- 16.4 Der Verkäufer darf die Daten des Datenverantwortlichen nicht als Auftragsverarbeiter für und/oder im Namen von Pall verarbeiten, es sei denn, dass Pall dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Voraussetzung für eine solche Anweisung ist, dass der Verkäufer alle notwendigen Schritte unternimmt, um die Datenschutzgesetze in Bezug auf eine solche Verarbeitung einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Abschluss einer Datenverarbeitungsvereinbarung mit Pall, die den Datenschutzgesetzen gerecht wird.

17 Sicherheitsverpflichtungen / EHS&S

- 17.1 Der Verkäufer muss Folgendes einhalten: (a) alle anwendbaren Gesetze, die sich auf die Ausführung des Auftrags auswirken; (b) die gute Ingenieurspraxis; und (c) die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von Pall, die in der Gerichtsbarkeit gelten, in der die Arbeit ausgeführt wird, und wie im Auftrag angegeben.
- 17.2 Wenn die Waren gefährliche oder giftige Stoffe enthalten, muss der Verkäufer sie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen testen, registrieren, zertifizieren, transportieren, verpacken, etikettieren, kennzeichnen, die erforderlichen Hinweise geben und sie anderweitig gemäß den anwendbaren Gesetzen behandeln.

18 Einhaltung der Umweltvorschriften für Produkte

- 18.1 Pall hat sich verpflichtet, die Verwendung verschiedener Stoffe in oder in Kontakt mit Erzeugnissen und Materialien, die bei der Herstellung der Produkte, die Pall an seine Endkunden liefert, verwendet werden, zu kontrollieren oder einzuschränken, und hat die Liste der bedenklichen Stoffe in Dokument Nummer E962 veröffentlicht (abrufbar unter der folgenden URL: <https://www.pall.com/content/dam/pall/pall-corp/literature-library/non-gated/E962.pdf>) („**Dokument #E962**“).
- 18.2 Der Verkäufer verpflichtet sich: (a) die Anforderungen des Dokuments #E962 zu lesen und sich mit ihnen vertraut zu machen und sie auf Änderungen zu überprüfen und Pall unverzüglich zu informieren, wenn sich solche Änderungen auf die Waren auswirken; und (b) die Anforderungen des Dokuments #E962 einzuhalten.
- 18.3 Für alle Waren, die elektrische oder elektronische Geräte und/oder elektronische Komponenten umfassen, muss der Verkäufer sicherstellen, dass die Konzentration der anwendbaren Stoffe die in der Europäischen Richtlinie 2011/65/EU („RoHS2“) (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

19 Einhaltung der Handelsvorschriften

- 19.1 Der Verkäufer sichert Pall ausdrücklich zu, dass ihm bekannt ist, dass die vom Verkäufer gelieferten Produkte und technischen Daten den Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen mehrerer Länder unterliegen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze/Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten (z.B. die Export Administration Regulations, die vom United States Commerce Department Bureau of Industry and Security verwaltet werden, die International Traffic in Arms Regulations und die Vorschriften und Sanktionen, die vom Office of Foreign Assets Control des United States Treasury Department verwaltet werden), der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Chinas und Singapurs (zusammen „**Exportkontrollgesetze**“), und erklärt sich damit einverstanden, alle anwendbaren Beschränkungen in Bezug auf Exporte, Reexporte und Transfers innerhalb des Landes einzuhalten, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder Zustimmungen der USA oder anderer Länder vor der Lieferung an Pall. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass er alle

lokalen, nationalen und sonstigen Gesetze und Vorschriften aller Gerichtsbarkeiten weltweit in Bezug auf Exportkontrollen, Sanktionen und ähnliche Angelegenheiten einhalten wird, die auf die geschäftlichen Aktivitäten des Verkäufers im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Auftrag anwendbar sind, und dass er keine Maßnahmen ergreifen wird, die Pall dazu veranlassen, gegen solche Gesetze zu verstoßen. Falls es sich bei dem Verkäufer um ein deutsches Unternehmen handelt, gelten diese Verpflichtungen im Hinblick auf Sanktionsmaßnahmen nur für Sanktionsmaßnahmen gegen Staaten, gegen die Wirtschaftssanktionsmaßnahmen von folgenden Stellen beschlossen wurden: (a) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen; (b) dem Rat der Europäischen Union im Rahmen von Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union; oder (c) der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Der Verkäufer stellt alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um alle anwendbaren Import- und Exportgesetze und -vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die korrekte Importklassifizierung (z.B. Harmonisierter Zolltarif), die korrekte Exportklassifizierung (z.B. Export Control Classification Number oder U.S. Munitions List Category oder jede andere relevante juristische Klassifizierung) und das korrekte Herkunftsland (gemäß den WTO-Ursprungsregeln) für alle im Rahmen des Auftrags gelieferten Waren. Der Verkäufer muss Pall innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme des Auftrags durch den Verkäufer die korrekte Importklassifizierung, Exportklassifizierung und das Ursprungsland für alle Waren, die der Verkäufer an Pall liefert, auf dem von Pall geforderten Formular und in dem von Pall geforderten Format mitteilen. Darüber hinaus müssen die entsprechenden Informationen auch auf der Handelsrechnung und der Packliste erscheinen. Falls anwendbar, erklärt sich der Verkäufer bereit, die Anforderungen des U.S. Customs Security Filing (**“ISF“**) zu erfüllen und die folgenden „ISF-Datenelemente“ auf der Rechnung anzugeben: (i) Name und Adresse des Herstellers; (ii) Name und Adresse des Verkäufers; (iii) Name und Adresse des Käufers; (iv) Name und Adresse des Empfängers; (v) HTSUS-Nummer; und (vi) Ursprungsland.

19.3 Bei Seetransporten stellt der Verkäufer Pall die Rechnung, einschließlich der ISF-Daten, mindestens 72 Stunden vor dem Verladen der Waren auf das Schiff im ausländischen Hafen zur Verfügung. Das Versäumnis, eine solche Rechnung rechtzeitig vorzulegen, kann zur Ablehnung der entsprechenden Waren führen. Der Verkäufer muss Pall unverzüglich über jede Änderung der Import- oder Exportklassifizierung oder des Ursprungslandes der Waren informieren.

20 Werkzeuge; Materialien / Freies Ausgabematerial

20.1 Mit Ausnahme und unter ausdrücklichem Ausschluss aller Werkzeuge, Vorrichtungen und Materialien, die sich im Besitz einer Regierung befinden (**“Regierungseigentum“**), sind alle speziellen Matrizen, Werkzeuge, Formen, Muster, Vorrichtungen und jegliches andere Eigentum, das Pall dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder speziell bezahlt, um vom Verkäufer bei der Ausführung des Auftrags verwendet zu werden (zusammen **“Pall-Ausrüstung“**): (a) Eigentum von Pall und verbleiben jederzeit im Eigentum von Pall; (b) und können jederzeit auf Anweisung von Pall entnommen werden, sofern der Verkäufer kein Recht hat, die Pall-Ausrüstung zurückzuhalten; (c) und werden ausschließlich für die Herstellung von Waren im Rahmen des Auftrags für Pall verwendet; (d) und werden auf Risiko des Verkäufers und getrennt von anderen Vermögenswerten in der Anlage des Verkäufers verwahrt; (e) und werden vom Verkäufer auf dessen Kosten in gutem Zustand gehalten; (f) sind mit „Eigentum von Pall“ gekennzeichnet; und (g) werden vom Verkäufer auf dessen Kosten versichert, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden, und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, wobei Pall als Anspruchsberechtigter genannt wird.

20.2 Stellt Pall kostenlos Material zum Einbau in das Werk zur Verfügung, ist der Verkäufer verpflichtet, dieses Material sparsam zu verwenden. Überschüssiges Material ist Pall gegenüber abzurechnen und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Pall zu entsorgen. Abfälle, Verluste oder Schäden an diesen Materialien, die auf mangelhafte Verarbeitung oder darauf zurückzuführen sind, dass der Verkäufer es versäumt hat, diese Materialien in einwandfreiem Zustand zu halten und wenn dies der Verkäufer zu vertreten hat, sind auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen, wobei der Ersatz von gleichwertiger Qualität und Spezifikation sein muss und der Zustimmung von Pall bedarf.

21 Verschiedenes

- 21.1 Vergabe von Unteraufträgen:** Der Auftrag wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Arbeiten vom Verkäufer ausgeführt werden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Pall weiterzugeben. Diese Zustimmung darf von Pall nicht unbillig verweigert werden und entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen und Haftungen hieraus oder aus dem Auftrag.
- 21.2 Kein Verzicht:** Das Versäumnis von Pall, zu irgendeinem Zeitpunkt auf der strikten Erfüllung des Auftrags oder einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Auftrag durch den Verkäufer zu bestehen, ist nicht als Verzicht von Pall auf die Erfüllung in der Zukunft auszulegen.
- 21.3 Aufrechnung:** Alle Kosten, Schäden oder Auslagen, für die der Verkäufer gegenüber Pall haftet, können von fälligen oder fällig werdenden Zahlungen an den Verkäufer abgezogen oder auf dem Rechtsweg oder anderweitig vom Verkäufer zurückgefordert werden.
- 21.4 Integration:** Alle vorgedruckten oder Standardbedingungen in den vom Verkäufer ausgestellten Dokumenten, einschließlich und ohne Einschränkung alle an Pall ausgestellten Bestätigungen, werden hiermit gestrichen und für null und nichtig erklärt. Der Auftrag, diese Bedingungen, die Spezifikationen und alle vom Verkäufer und Pall im Zusammenhang mit dem Auftrag unterzeichneten Vereinbarungen (einschließlich Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarungen) stellen die gesamte Vereinbarung dar. Sie können nicht mündlich geändert oder gestrichen werden, und keine geltend gemachte Änderung, Aufhebung oder Verzichtserklärung ist für Pall bindend, es sei denn, dass sie schriftlich erfolgt und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Pall unterzeichnet wird.
- 21.5 Salvatorische Klausel:** Sollte ein Fehler, eine Auslassung, ein Mangel, eine Unklarheit oder ein Widerspruch in den verschiedenen Teilen der Auftragsdokumentation oder zwischen dieser Dokumentation und einem anwendbaren Kodex, einem Gesetz oder einer gesetzlichen Vorschrift auftreten, darf der Verkäufer mit den von der Unklarheit betroffenen Verpflichtungen des Verkäufers nicht fortfahren, bis eine schriftliche Klärung durch Pall an den Verkäufer übermittelt wurde. Alle zusätzlichen Kosten, die einer der Vertragsparteien durch das Versäumnis des Verkäufers, Pall zu informieren, entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.
- 21.6 Fortbestand:** Alle Bestimmungen dieser Bedingungen und des Auftrags, in denen Zusicherungen, die Klauseln 5, 10, 15, 16 und 23, festgelegt sind, sowie alle Verpflichtungen, die vor der Stornierung des Auftrags entstanden sind, gelten auch nach der Stornierung oder dem Auslaufen des Auftrags weiter.
- 21.7 Dritte:** Alle Bestimmungen dieser Bedingungen und des Auftrags sind ausschließlich zugunsten von Pall und/oder dem Verkäufer und ihren jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolgern und Zessionaren bestimmt. Keine andere Person oder Partei hat hierin Rechte oder Interessen, weder direkt noch indirekt, durch Verweis oder anderweitig.
- 21.8 Sprache:** Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in Klausel 2.4 sind alle vom Verkäufer im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellten Unterlagen (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder durch geltendes Recht vorgeschrieben ist) in englischer Sprache abgefasst.
- 21.9 Geltendes Recht und Gerichtsstand:** Für den Auftrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen Pall und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben, ist Frankfurt am Main, Deutschland. Darüber hinaus kann Pall wahlweise auch am Sitz des Verkäufers klagen.